

Begleitete Elternschaft –
für Familie da sein.

Ein Angebot der Lebenshilfe
Aalen/Ostalb zur Beratung,
Begleitung und Unterstützung von
Menschen mit Behinderung in ihrer
Elternrolle.

Konzeption

Begleitete Elternschaft

Schwerpunkt § 19 SGB VIII:
Gemeinsame Wohnformen
für Mütter/Väter und Kinder



Lebenshilfe

Aalen / Ostalb

© 12/2016

Konzeption Begleitete Elternschaft

Schwerpunkt § 19 SGB VIII: Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Ein Angebot der Lebenshilfe Aalen/Ostalb zur Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung in ihrer Elternrolle.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	Seite 02
2. Zielgruppe und Personenkreis	Seite 05
3. Ziele	Seite 07
4. Grundprinzipien	Seite 09
5. Rechtliche Grundlagen	Seite 12
6. Leistungsbeschreibung (gemäß § 19 SGB VIII)	Seite 15
7. Finanzierung	Seite 24
8. Personelle Ausstattung	Seite 25
9. Vernetzung (Zusammenarbeit und Kontakte).....	Seite 28
10. Sächliche Ausstattung	Seite 30
11. Qualitätsverständnis	Seite 31
12. Schlussbemerkungen	Seite 33
13. Quellennachweise und mitgeltende Unterlagen	Seite 34

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------

1. Vorbemerkungen

„Jeder Mensch mit Behinderung darf Kinder haben.“

*„Und jeder darf selber entscheiden,
wie viele Kinder er haben möchte.
Und wann er die Kinder bekommt.“*

*„Menschen mit Behinderung können gute Eltern sein.
Dann darf ihnen niemand das Kind wegnehmen.
Manchmal können Eltern aber nicht so gut alleine für ihre Kinder sorgen.
Deutschland muss den Eltern mit Behinderung dann helfen.
Zum Beispiel können die Eltern dann Betreuer bekommen,
die ihnen mit dem Kind dann helfen.“*

*Auszug aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderung
(erklärt in Leichter Sprache)*

Die Lebenshilfe Aalen/Ostalb ist ein im Altkreis Aalen tätiger und konfessionell unabhängiger Träger der freien Wohlfahrtspflege. Die Gründung des Ortsvereins geht bereits auf das Jahr 1965 zurück. Somit zählt die Lebenshilfe Aalen/Ostalb zu den ersten Orts- und Kreisvereinigungen in der Bundesrepublik Deutschland. Seither haben sich die Idee und das Angebotsspektrum der Lebenshilfe beständig verändert und weiterentwickelt.

Die Lebenshilfe ist heute zu allererst eine Interessenvereinigung und Ausdruck der Selbsthilfe- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung sowie deren Eltern und Angehörigen. Darüber hinaus steht die Lebenshilfe für ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement und stellt einen wichtigen Bestandteil der Zivilgesellschaft dar. Die Lebenshilfe ist außerdem zu einem professionellen und fachkundigen Dienstleister

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------



Lebenshilfe Aalen e. V | Lebenshilfe Ostalb gGmbH

Karl-Kopp-Straße 2 – 73433 Aalen
Telefon 0 73 61 / 7 80 92 - 0 – Telefax 0 73 61 / 7 80 92 - 9
info@lebenshilfe-aalen.de – www.lebenshilfe-aalen.de

geworden und hält ein breites Spektrum an ambulanten und (teil)stationären Angeboten für Menschen mit Behinderung und deren Familien vor.

Vor Ort ist die Lebenshilfe regional aufgestellt und ein verlässlicher Kooperationspartner in der Behindertenhilfe und im sozialen Gefüge des Landkreises.

Die Lebenshilfe Aalen/Ostalb ist Mitglied im Paritätischen Landesverband Baden-Württemberg sowie dem Landesverband Lebenshilfe Baden-Württemberg und der Bundesvereinigung Lebenshilfe.

Die Arbeit der Lebenshilfe richtet sich vorrangig an den Bedarfen und Wünschen von Menschen mit Behinderung und deren Familien aus. Sie dient der Stärkung der Selbsthilfe und Selbstvertretung und will einer Bevormundung und Fremdbestimmung entgegenwirken. Maxime sind daher das Normalisierungsprinzip (vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe 1986; Thimm 1994) und der Grundgedanke der Inklusion wie er vorrangig in der UN-Behindertenrechtskonvention postuliert wird.

Das Angebot der Begleiteten Elternschaft ist neben dem Inklusiven Schulkindergarten, den Ambulanten Diensten und dem Bereich Wohnen und Tagesstruktur das jüngste Dienstleistungsangebot der Lebenshilfe Aalen/Ostalb und wird seit 2009 angeboten.

Menschen mit Behinderung werden das Recht der Elternschaft und der Wunsch nach einer eigenen Familie zugesprochen (vgl. Orthmann Bless 2016). Obwohl im Rahmen der Begleiteten Elternschaft die Leitideen und Grundprinzipien der Lebenshilfe insbesondere zum Tragen kommen, handelt es sich hierbei insbesondere in Bezug auf gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII – um ein Angebot der Jugendhilfe.

Für die Unterstützung und Begleitung von Familien mit behinderten Angehörigen sind spezifische Kenntnisse hinsichtlich der Behinderung, der Pädagogik und der Erziehung von Kindern absolut notwendig. Die Lebenshilfe hält Kompetenzen in der Behindertenhilfe und

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------



Lebenshilfe Aalen e. V | Lebenshilfe Ostalb gGmbH

Karl-Kopp-Straße 2 – 73433 Aalen
Telefon 0 73 61 / 7 80 92 - 0 – Telefax 0 73 61 / 7 80 92 - 9
info@lebenshilfe-aalen.de – www.lebenshilfe-aalen.de

Jugendhilfe vor und ist zusätzlich bestens mit den vorhandenen Strukturen und Angeboten im sozialen System des Landkreises und darüber hinaus vertraut und vernetzt.

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------

2. Zielgruppe und Personenkreis

Das Angebot der Begleitenden Elternschaft richtet sich grundsätzlich an zwei primäre Zielgruppen, die in Bezug auf die praktisch-pädagogische und die theoretisch-rechtliche Ausrichtung voneinander differenziert zu betrachten sind:

- **(werdende) volljährige Mütter/Väter mit einer geistigen Behinderung oder einer Lernbehinderung**
- **und deren Kinder.**

Selbstverständlich ist der Adressat der Hilfe- und Unterstützungsleistung die jeweilige **(Kleinst-) Familie**. Dies bedeutet, dass – neben dem individuellem Wohlergehen und der zieldifferenten Intervention und Begleitung der Eltern und Kinder – die Eltern-Kind-Bindung im Fokus des Angebots der Begleiteten Elternschaft steht (vgl. Bowlby 2010).

Bei der Zielgruppe der Eltern mit Behinderung beziehungsweise Menschen mit Behinderung und ihr Recht auf Elternschaft handelt es sich grundsätzlich um volljährige Schwangere, Mütter und/oder Väter, die primär geistig behindert oder von einer geistigen Behinderung bedroht sind. Hierzu können auch Menschen mit einer Lernbehinderung oder einer zusätzlichen körperlichen Behinderung zählen.

Die Zielgruppe der Kinder differiert naturgegeben erheblich. Begleitung erfahren Kinder, die in ihrer Entwicklung vollkommen unauffällig sind, aber auch Kinder mit Entwicklungsverzögerung, drohender oder bereits festgestellter Behinderung.

Die Lebenshilfe Aalen/Ostalb sieht sich primär – und historisch bedingt – als fachkompetenter und erfahrener Dienstleister im Bereich der geistigen Behinderung. Aus diesem Grund werden ausschließlich Eltern mit einer vorrangig geistigen Behinderung oder Lernbehinderung begleitet. Menschen mit einer ausschließlich körperlichen oder seelischen Behinderung beziehungsweise solitären psychischen Erkrankung können das Angebot der Begleiteten Elternschaft durch die Lebenshilfe Aalen/Ostalb nicht in Anspruch nehmen.

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------



Lebenshilfe Aalen e. V | Lebenshilfe Ostalb gGmbH

Karl-Kopp-Straße 2 – 73433 Aalen
Telefon 0 73 61 / 7 80 92 - 0 – Telefax 0 73 61 / 7 80 92 - 9
info@lebenshilfe-aalen.de – www.lebenshilfe-aalen.de

Sollte eine körperliche Beeinträchtigung oder eine seelische Behinderung beziehungsweise psychische Erkrankung mit einer geistigen Behinderung einhergehen oder zu dieser hinzukommen, wird individuell geprüft, ob eine Begleitung durch die Lebenshilfe Aalen/Ostalb möglich ist. Im Fall der Begleitung einer zusätzlichen seelischen Behinderung beziehungsweise psychischen Erkrankung findet grundsätzlich eine Kooperation mit einem fachkompetenten und versierten Dienstleister im Bereich der Begleitung von Menschen mit seelischer Behinderung beziehungsweise psychischer Erkrankung statt.

Mit dem Angebot der Begleiteten Elternschaft hat die Lebenshilfe Aalen/Ostalb ihre fachliche Ausrichtung um die **Perspektive und das Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe** erweitert. Die Leistungen richten sich zwar, wie zuvor ausgeführt, an die (Kleinst-) Familien. Dennoch muss sich jede Form der professionellen Begleitung stets und primär am **Kindeswohl** ausrichten.

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------

3. Ziele

Die Angebote der Begleiteten Elternschaft richten sich an Mütter/Väter mit geistiger Behinderung oder Lernbehinderung, um diese in ihrer Elternschaft und –rolle zu beraten, zu begleiten und zu unterstützen. Im Fokus der Begleitung stehen dabei stets die Sicherstellung des **Kindeswohls** und die Entwicklung des Kindes beziehungsweise der Kinder.

Dabei kann es um die

- werdende **Elternschaft**,
- die **Geburt**,
- die Annahme und die Entwicklung der **Elternrolle**,
- die **laufende Begleitung** und Unterstützung in der Elternschaft (mit unterschiedlicher zeitlicher Perspektive),
- die **fortlaufende Begleitung oder Los-/Ablösung** im Sinne einer langfristig angelegten Maßnahme oder Ambulantisierung/Verselbstständigung

gehen.

Stets handelt es sich um eine individuelle Begleitung und Unterstützung der (Kleinst-) Familien in ihrer spezifischen Situation.

Durch die Verbindung von Alltagsleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und es werden die im Hilfeplan vereinbarten Zielsetzungen verfolgt. Die Basis für die Realisierung des Angebots der Begleiteten Elternschaft bildet die vorliegende Konzeption.

Das Leistungsangebot soll Mütter/Väter befähigen, ihr Leben sowie die Pflege und Erziehung der Kinder gleichermaßen zu bewältigen. Dabei kommt dem Vorbeugen von Überforderungssituationen und Folgen aus erzieherischen Fehlleistungen aufgrund der geistigen Behinderung der Eltern eine durchgängig hohe Bedeutung zu. Maßgeblich sind immer das Wohlergehen, die Entwicklung sowie gegebenenfalls spezifische Förderung des Kindes beziehungsweise der Kinder unter expliziter Sicherstellung des Kindeswohls.

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------

Zielsetzungen der Leistungsangebote im Einzelnen sind...

... in Bezug auf die Mütter/Väter:

- Aufbau und Festigung einer tragfähigen Mutter-Vater-Kind-Beziehung;
- Unterstützung bei der Pflege, Erziehung und Förderung sowie der damit verbundene Aufbau einer altersgerechten Versorgungs- und Erziehungskompetenz;
- Alltagsbewältigung und Entwicklung einer eigenverantwortlichen und möglichst selbstständigen Lebensgestaltung (Persönlichkeitsentwicklung);
- Entwicklung und Stärkung von Fertigkeiten in der praktischen Alltagsgestaltung und Haushaltsführung;
- Unterstützung bei der Aufnahme einer schulischen und/oder beruflichen Ausbildung beziehungsweise Berufstätigkeit;
- Aufbau geeigneter sozialer Kontakte und Unterstützungsmöglichkeiten, Kontakte zu Herkunftsfamilien sowie die Erschließung deren Ressourcen;
- Überleitung in langfristig angelegte ambulante oder alternative Wohn- und Betreuungsformen.

...die Kinder:

- Aufbau von Vertrauen zu sich und dem Umfeld sowie eine Festigung einer tragfähigen Mutter-Vater-Kind-Beziehung;
- Ermöglichung einer altersgemäßen Entwicklung;
- Raum schaffen für kindliches Verhalten;
- Vorbeugen beziehungsweise Bearbeiten von Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten;
- Vermittlung – wenn notwendig – in pädagogisch-psychologische beziehungsweise medizinisch-therapeutische Fördermaßnahmen;
- Erhalten der Chance, dass das Kind von der Mutter/dem Vater trotz Problemen versorgt und erzogen wird;
- permanente Sicherstellung des Kindeswohls, insbesondere bei kurzzeitigen Krisenzeiten (Notfallmanagement).

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------

4. Grundprinzipien

Die Arbeit mit den (Kleinst-) Familien richtet sich an den nachfolgend aufgeführten Grundprinzipien aus. Dennoch ist an dieser Stelle klar zu betonen, dass dem Angebot der Begleiteten Elternschaft fachlich-pädagogische und sozialrechtliche Richtlinien zugrunde liegen, die die MitarbeiterInnen in die Position von „Co-ErzieherInnen“ bringen. Diese Richtlinien werden mit der Mutter/dem Vater besprochen und dokumentiert.

- **Ganzheitlichkeit:** Das Angebot der Begleiteten Elternschaft fokussiert die gesamte Situation und Entwicklung der Mütter/Väter und Kinder mit all ihren Stärken und Schwächen, unterstützt deren Kompetenzen und Selbstbewusstsein.
- **Familienorientierung:** Das Angebot der Begleiteten Elternschaft hat das gesamte Familiensystem mit all seinen Wechselwirkungen im Blick. Die Unterstützung ist alltagsorientiert und findet deshalb in der Familie und in deren Einzugsbereich statt. Es gilt, das Familiensystem zu achten und behutsam-zurückhaltend tätig zu sein.
- **Niederschwelligkeit:** Es ist wichtig, dass die Mütter/Väter und Kinder zunächst einen möglichst leichten Zugang zum Angebot der Begleiteten Elternschaft finden können. Dies gilt vor allem für die Erstberatung. Dazu tragen unterschiedlichste Aspekte bei: Das Angebot der Begleiteten Elternschaft ist ein freiwilliges Angebot. Die Lebenshilfe Aalen/Ostalb berät und begleitet bei der Anbahnung und Antragsstellung. Die Realisierung des Angebots erfolgt selbstverständlich unter Beachtung der konzeptionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, die durchaus höherschwellig sein können.
- **Ressourcenorientierung:** Das Angebot der Begleiteten Elternschaft orientiert sich sowohl im Hinblick auf die Mütter/Väter als auch im Hinblick auf das Kind oder die Kinder an den individuell vorhandenen Ressourcen der (Kleinst-) Familien und deren sozialem Umfeld. Die Wertschätzung und Achtung dessen, was Eltern und Kinder

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------

leisten und können sind wesentlich. Hinsichtlich der (Kleinst-) Familien ist wichtig, deren Lebensentwürfe anzuerkennen und achtsam ihre Stärken, aber auch ihre Grenzen wahrzunehmen.

- **Empowerment:** Maßgeblich für das Angebot der Begleiteten Elternschaft ist vom ersten Kontakt an die Entscheidung der Mütter/Väter. Als Experte in der Behindertenhilfe nimmt die Lebenshilfe Aalen/Ostalb an dieser Stelle bewusst Abstand von der Entscheidungs- und Definitionsmacht. Es gilt, die Eltern in ihrer Eigenverantwortlichkeit ernst zu nehmen und sie in einer selbstbestimmten Lebensgestaltung zu stärken. Diese Haltung steht nicht im Gegensatz zur Wahrung des Kindeswohls, sondern entspricht originär dem doppelten Mandat in der Sozialen Arbeit.
- **Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit:** In der Beratung, Begleitung und Unterstützung der Mütter/Väter sind deren selbstbestimmte und eigenverantwortliche Entscheidungen von Beginn an maßgeblich. Sie sind die Experten in eigener Sache und wissen selbst am besten, wie, wann, wo und von wem sie unterstützt werden wollen. Dennoch gelten die fachlich-pädagogischen und sozialrechtlichen Richtlinien des Bereichs Begleitete Elternschaft, die die MitarbeiterInnen in die Position von „Co-ErzieherInnen“ bringen.
- **Emanzipation:** Emanzipation beschreibt einen Prozess und zwar einen Prozess zunehmender Unabhängigkeit. Das Angebot der Begleiteten Elternschaft versucht die Mütter und Väter dabei zu unterstützen, von der Hilfe unabhängiger zu werden, insbesondere von institutioneller Hilfe. In letzter Konsequenz hat Soziale Arbeit und somit auch die Begleitete Elternschaft das Ziel, sich selbst im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe überflüssig zu machen.
- **Integration und Teilhabe:** Integration dient der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beziehungsweise Gesellschaft. Das Angebot der Begleiteten

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------

Elternschaft unterstützt alle Mitglieder der jeweiligen (Kleinst-) Familie bei der Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben.

- **Gemeinwesenorientierung:** Gemeinwesenorientierung zeigt sich an der Kooperation mit anderen Diensten und Institutionen im sozialen Nahraum (zum Beispiel mit Vereinen, Volkshochschulen sowie Kultur- und Jugendzentren).
- **Inklusion:** Inklusion steht wie Integration für die Einbindung von Menschen mit Behinderung in das gesellschaftliche System, betont dabei aber den Gedanken, dass sich nicht der Mensch mit Behinderung an das gesellschaftliche System anzupassen, sondern vielmehr das System sich zu verändern und weiterzuentwickeln hat.
- **Solidarität:** Solidarität mit Menschen mit Behinderung beruht auf sozialer Wertschätzung, das heißt auf dem Interesse an ihren Bedürfnissen, auf der Einfühlung in ihr Leben und wird deutlich als emotionale und wie auch rechtliche Anerkennung ihrer individuellen Lebensvollzüge.
- **Inter- und Multidisziplinarität:** Im Bereich der Begleiteten Elternschaft arbeiten MitarbeiterInnen aus pädagogisch-psychologischen, therapeutischen und pflegerischen Berufsgruppen eng zusammen, deren unterschiedliche Qualifikationen, Erfahrungen und Perspektiven sich in der Arbeit gegenseitig ergänzen und bereichern.

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------

5. Rechtliche Grundlagen

Von zentraler Bedeutung für das Angebot der Begleiteten Elternschaft sind die weiteren Ausführungen im **8. Sozialgesetzbuch (§ 1 Satz 1 und 2 SGB VIII) in Bezug auf die Kinder und Jugendlichen:**

- *„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.*
- *Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere*
 1. *junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
 2. *Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
 3. *Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*
 4. *dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*

Darüber hinaus werden – vorbehaltlich der anstehenden Veränderungen (Reform der Eingliederungshilfe/Bundesteilhabegesetz sowie die Reform der Pflegeversicherung/Pflege-stärkungsgesetze), im Folgenden die weiteren wesentlichen leistungsrechtlich relevanten Grundlagen ausgeführt.

Allgemeine Grundlagen für die Begleitete Elternschaft sind die unantastbare Menschenwürde, das Recht auf Leben und auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie die Diskriminierungsverbote, wie sie im **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland**, dem **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz**, den **Behindertengleichstellungsgesetzen des Bundes und der Länder** und der **UN-Behindertenrechtskonvention** verankert sind. Insbesondere der Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention ist hervorzuheben. An dieser Stelle wird das Recht auf Eheschließung und Familiengründung von Menschen mit einer Behinderung geschützt.

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------

Außerdem ist zu beachten, dass das in Artikel 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie in § 1 Satz 2 SGB VIII verankerte Elternrecht auf Pflege und Erziehung der Kinder gleichermaßen für Eltern mit und ohne Behinderung gilt: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“.

Auch für Menschen mit Behinderung besteht zunächst Gültigkeit in Bezug auf die Wahrnehmung der elterlichen Sorge gemäß § 1626 BGB. Dies gilt für die Personen- sowie für die Vermögenssorge für das Kind von Geburt bis zur Volljährigkeit. Die Personensorgeberechtigten sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes und dürfen somit rechtswirksame Handlungen für das Kind durchführen (vgl. Palandt 2002, S. 262).

Wie bereits zuvor in Kapitel 2 beschrieben, handelt es sich bei der Zielgruppe der Eltern mit Behinderung um Mütter/Väter, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind sowie Menschen mit einer Lernbehinderung. Zugrunde gelegt wird dabei zunächst der Behinderungsbegriff nach dem 9. Sozialgesetzbuch „Rehabilitation und Teilhabe“ (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Danach sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Satz 2 des 9. Sozialgesetzbuches beschreibt den Personenkreis derjenigen, die als von einer Behinderung bedroht anzusehen sind.

Das 12. Sozialgesetzbuch „Sozialhilferecht“ knüpft an den Begriff der Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX an. § 53 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit der Eingliederungshilfeverordnung (EHVO) verweist insoweit auf den Behinderungsbegriff des § 2 SGB IX. Für die Eingliederungshilfe muss darüber hinaus das Merkmal der Wesentlichkeit vorliegen. § 53 Abs. 1 SGB XII bestimmt den leistungsberechtigten Personenkreis. Danach sind Personen leistungsberechtigt, wenn sie infolge einer gesundheitlichen Störung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind. Das gleiche gilt, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung der Teilhabe einzutreten droht.

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------

Wie eingangs beschrieben, ist das 8. Sozialgesetzbuch „Kinder- und Jugendhilfe“ in Bezug auf die Begleitete Elternschaft von grundständiger Bedeutung. Hinsichtlich des Leistungsrechts sind **§ 19 SGB VIII: Gemeinsame Wohnform für Müttern/Vätern und Kinder** – hierauf zielt die vorliegende Konzeption insbesondere ab –, § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, §§ 27 ff. SGB VIII sowie § 35a SGB VIII (junge Menschen mit seelischer Beeinträchtigung). Darüber hinaus können aber auch Leistungen nach § 34 SGB VIII in Betracht kommen. Die Ausgestaltung der Hilfe und das Leistungsangebot basieren vorrangig auf der **Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII**. Des Weiteren gilt der **Rahmenvertrag** nach § 87f für Baden-Württemberg.

Darüber hinaus werden nach Möglichkeit und Zugangsberechtigung Leistungen des 11. Sozialgesetzbuches „Pflegeversicherung“ (SGB XI) für flankierende Maßnahmen in Anspruch genommen.

Neben den allgemeinen und leistungsrechtlich relevanten rechtlichen Grundlagen, ist der Aspekt des **Kindeswohls** von außerordentlicher Bedeutung für das Angebot der Begleiteten Elternschaft. Zunächst haben Kinder und Jugendliche nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie ein Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG).

Im Bereich der Begleiteten Elternschaft wird insbesondere ein Hauptaufgabenmerk auf die Situation einer möglichen Kindeswohlgefährdung gelegt und eng mit dem Jugendamt, welches als Vertreter der staatlichen Gemeinschaft mit dem Wächteramt beauftragt ist, kooperiert. Die rechtliche Grundlage in diesem Zusammenhang basiert auf dem § 8a SGB VIII (vgl. Schone 2008). In letztllicher Konsequenz kann die Maßnahme der Inobhutnahme greifen (§ 42 SGB VIII).

Zu betonen ist, dass das Angebot Begleitete Elternschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt stets in der (leistungs)rechtlichen **Schnittmenge zwischen der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe** steht (vgl. hierzu auch Kapitel 7, Seite 23 ff.)

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------

6. Leistungsbeschreibung (gemäß § 19 SGB VIII)

Das Leistungsangebot auf der Grundlage des § 19 SGB VIII richtet sich ausschließlich an Mütter **oder** Väter und deren Kinder.

Grundsätzlich gilt bei allen Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Begleiteten Elternschaft, dass die Rechte der Eltern immer gewahrt werden. Das heißt die Mütter oder Väter nehmen ihre elterliche Personensorge wahr, **solange das Kindeswohl und die Fürsorgepflicht nicht verletzt beziehungsweise bedroht sind**. Somit haben die Eltern das Recht auf einen eigenen Erziehungsstil sowie das Recht auf Privatsphäre. Auch an dieser Stelle (vgl. Kapitel 4: Grundprinzipien) muss betont werden, dass den MitarbeiterInnen im Bereich Begleitete Elternschaft die Rolle von „Co-ErzieherInnen“ zugeschrieben wird.

Die **elterliche Personensorge** umfasst:

- die Pflege des Kindes im Sinne der Sorge um das leibliche Wohl des Kindes und seine körperliche Entwicklung;
- die Erziehung des Kindes, das heißt die Förderung seiner geistigen, seelischen und sozialen Entwicklung;
- das Recht und die Pflicht, das Kind zu beaufsichtigen und es gesetzlich zu vertreten;
- das Aufenthaltsbestimmungs- und Umgangsbestimmungsrecht.

Mütter oder Väter mit einer wesentlichen und primär (leichten) geistigen Behinderung (in der Regel mit einer Hilfebedarfsstufe von I oder II) werden in Bezug auf ihre Elternrolle beraten, angeleitet, begleitet und unterstützt. In Bezug auf die gemeinsame Wohnform von Müttern/Vätern und Kindern (gemäß § 19 SGB VIII) findet hier eine Eingrenzung der Zielgruppe der Begleiteten Elternschaft statt (vgl. Kapitel 2, Seite 4 f. sowie Kapitel 5, Seite 12 ff.).

Insbesondere das **Beratungsmoment** seitens des Angebots der Begleiteten Elternschaft kann bereits während der Schwangerschaft in Anspruch genommen werden. Unter

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------

Umständen wird die Anbahnung einer **umfassenderen Unterstützungsform** (hier: Gemeinsame Wohnform für Müttern/Vätern und Kinder) in die Wege geleitet.

Umfassende Unterstützungsleistungen können, analog zu den individuellen Bedürfnissen der (Kleinst-) Familien, Leistungen der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfen zugeteilt werden.

Die **Anbahnung** von Kontakten und die **Aufnahme** in die Wohnformen im Bereich Begleitete Elternschaft umfassen folgende Gesichtspunkte:

- Zuständig für jede Neuaufnahme sind die Bereichsleitung, die Stellvertretende Bereichsleitung und gegebenenfalls die jeweilige Team-/Gruppenleitung.
- Frühzeitige Gespräche mit den (werdenden) Müttern oder Vätern, den (sofern vorhanden) gesetzlichen Betreuung und (wenn möglich) der Herkunftsfamilie.
- Kontaktaufnahme mit den zuständigen Leistungsträgern und Klärung der Kostenübernahme gemäß der gültigen Leistungsvereinbarung des Angebots der Begleiteten Elternschaft (gegebenenfalls im Zusammenwirken mit der gesetzlichen Betreuung).
- Anforderung eines Gutachtens zur Erziehungsfähigkeit. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Erziehungsfähigkeit mit der von der Begleiteten Elternschaft erbrachten Begleitung und Unterstützung erfüllt werden kann.
- Hospitation(en) in einer möglichen Wohngemeinschaft einschließlich einer Rücksprache mit der jeweiligen Team-/Gruppenleitung und den möglichen MitbewohnerInnen.
- Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn alle Rahmenbedingungen geklärt sind und eine schriftliche Kostenzusage vorliegt.

Neben der Unterstützung der Mütter oder Väter sowie Kinder bei alltäglichen Schwierigkeiten findet bei gewichtigen Anlässen eine explizite **Krisenintervention** statt:

- Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erfolgt eine umgehende Meldung an das Jugendamt.

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------

- Die MitarbeiterInnen der jeweiligen Wohngruppe übernehmen die sofortige Verantwortung für das Kind.
- Es erfolgt eine räumliche Trennung des Elternteils/der Elternteile und des Kindes.
- Die Insoweit erfahrenen Fachkräfte und die Leitung treffen eine fachlich fundierte Einschätzung der Krise und handeln entsprechend.

Eine **Beendigung der Maßnahme** erfolgt,

- wenn die Mutter/der Vater die Verantwortung für das Kind nicht mehr übernehmen wollen oder aufgrund einer festgestellten Erziehungsunfähigkeit nicht mehr können,
- wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt,
- wenn die vereinbarten Ziele der Hilfeplanung nicht mehr erreicht werden können und/oder das Angebot der Begleiteten Elternschaft gemäß der gültigen Konzeption und den Möglichkeiten des Trägers den Bedürfnissen und Anforderungen der (Kleinst-) Familien nicht mehr gerecht werden kann,
- wenn eine Kostenübernahme seitens des Leistungsträgers nicht (mehr) gegeben ist.

Folgeschritte sind dann

- eine Abstimmung über eine geordnete Beendigung der Maßnahme mit dem zuständigen Jugendamt,
- gegebenenfalls eine Rückführung des Kindes in den Herkunftskreis durch das zuständige Jugendamt,
- eine Inhabhutnahme des Kindes durch das zuständige Jugendamt, falls eine geordnete Beendigung der Maßnahme und eine Rückführung des Kindes in den Herkunftskreis nicht möglich sind.

Der Umstand des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung (vgl. Ixa-Kettner und Sauer 2006; Dettborn 2007; Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009; Schmid und Meysen 2009) sowie der Aspekt der Erziehungsfähigkeit beziehungsweise Erziehungsunfähigkeit (vgl. Kindler 2006) werden zukünftig in zusätzlichen Dokumenten geregelt, die diese Konzeption

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------

ergänzen (vgl. auch Vereinbarung mit dem Landkreis Ostalbkreis zur Kindeswohlgefährdung sowie der interne Verfahrensablauf der Lebenshilfe Aalen/Ostalb).

Die Kernleistung des Angebots der Begleiteten Elternschaft im Sinne ein **gemeinsamen Wohnformen** für Mütter oder Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII und bietet an 365 Tagen pro Jahr einen Betreuungsumfang von 24 Stunden pro Tag einschließlich damit verbundener Bereitschaftsdienste („stationäres Setting“).

Die gemeinsamen Wohnformen (Wohngruppen) verfolgen zunächst das Prinzip einer Wohngemeinschaft. Innerhalb dieser Gemeinschaft wird jedoch den einzelnen (Kleinst-) Familien die Möglichkeit zum Rückzug und zur Verselbstständigung gegeben, um frühzeitig auf eine mögliche Ambulantisierung vorzubereiten. Angestrebt wird die vollständige Ablösung im Sinne einer individuellen Ambulantisierung beziehungsweise die Suche nach einer sonstigen alternativen Betreuungsform, falls eine Ambulantisierung/Verselbstständigung nicht realisiert werden kann.

Das Leistungsangebot, gemäß der gültigen Leistungsvereinbarung, umfasst eine Grundbetreuung (1), ergänzende Betreuung und Leistungen (2), Hilfe- und Erziehungsplanung (3), Zusammenarbeit und Kontakte (4) sowie Fachdiensttätigkeiten (5). Individuelle Zusatzleistungen sind nach Bedarf, Absprache und Regelung der Kostenübernahme möglich.

(1) Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Wohngruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere

- die Betreuung an 365 Tagen im Jahr,
- die Gewährleistung der Aufsichtspflicht,

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------

- notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft,
- die Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre.

Die Leistungserbringung richtet sich dabei an drei Zielgruppen:

- Leistungen für Erwachsene mit Behinderung,
- Leistungen für die (werdenden) Mütter und/oder Väter,
- direkte Leistungen für die Kinder.

Leistungen für Erwachsene mit Behinderung im Sinne einer individuellen Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung sowie in Bezug auf pädagogische Grundleistungen und eine allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben in der Wohn-/ Gesamtgruppe:

- Unterstützung beim Erwerb und bei der Wahrnehmung der Elternrolle.
- Erkennen und Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse, der altersgerechten Erziehungs- und Hilfebedarfe sowie der Hygiene und Gesundheitsbedarfe (zum Beispiel in Bezug auf Körperpflege, Vorsorge, Arztbesuche etc.).
- Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen.
- Stärkung der emotionalen und psychischen Stabilität und Kompetenz (zum Beispiel durch die Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, Fertigkeiten und Verhaltensweisen).
- Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahreslaufs (zum Beispiel durch Zeitrahmen/-planung, Mahlzeiten, (Freizeit-) Aktivitäten individuell und/oder in der Wohn-/ Gesamtgruppe).
- Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung (zum Beispiel durch Anleitung, Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung von Hausarbeiten, dem Einüben von lebenspraktischen Fähigkeiten und Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, das heißt beim Einkaufen o. ä.)

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------



- Unterstützung bei der Anbahnung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes sowie Arbeitsplatzbesuche.
- Unterstützung bei der Erschließung des Sozialraums und bei der Integration in das Wohnumfeld.
- Vorbereitung und Begleitung beim Übergang in eine ambulante oder andere Wohn-/Betreuungsform.

Leistungen für (werdende) Mütter/Väter:

- Vorbereitung auf und Entwicklung der Mutterrolle
- Kontakthanbahnung/-pflege mit einer Hebamme
- Kontakthanbahnung/-pflege mit einer Frauenklinik
- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie
- Grundständige Auseinandersetzung mit dem Thema „Geburt“

Leistungen für die Kinder (insbesondere in Bezug auf die Sicherstellung des Kindeswohls):

- Förderung und Überwachung einer kindeswohlerprechenden Erziehung und Eltern-Kind-Beziehung.
- Regelmäßige und kontinuierliche Überwachung des Allgemein- und Gesundheitszustands.
- Kinderbetreuung nach Bedarf und Förderungsnotwendigkeit.
- Vollständige Betreuung in Krisensituationen bei Tag und bei Nacht.
- Kontrolle bei der Wahrnehmung kindermedizinischer Untersuchungen und der allgemeinen medizinischen Versorgung.
- Rechtzeitiges und frühzeitiges Hinwirken auf einen regelmäßigen Besuch einer Kindertagesstätte oder einer (Ganztages-) Schule.
- Um den Schutz und die Sicherheit des Kindes beziehungsweise der Kinder zu gewährleisten, wird ein Kontrollsystem bestehend aus täglicher Inaugenscheinnahme der Kinder durch die MitarbeiterInnen und einer genauen Beobachtung der Mutter-/Väter-Kind-Interaktion mit anschließender Dokumentation der jeweiligen Tagesberichte routinemäßig durchgeführt. Eine Übergabe an die nächsten

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------

Diensthabenden ist zwingend erforderlich. Insbesondere dem Ergebnis der Bindungsforschung als theoretischem Hintergrund wird dabei Rechnung getragen (vgl. Bolwby 2010).

- Der Tagesablauf wird entsprechend der Bedürfnisse der Kinder strukturiert. Die daraus resultierenden Abläufe und Handlungsschritte werden stets sorgfältig von den MitarbeiterInnen angeleitet, begleitet und im Einzelfall auch übernommen (beispielsweise in Bezug auf Haushaltstätigkeiten, Hygiene, Hausaufgaben etc.). Für die altersentsprechende Entwicklung der Kinder notwendigen Maßnahmen, wie zum Beispiel Förderangebote und Therapien sowie Freizeitangebote werden von den MitarbeiterInnen initiiert und wenn erforderlich begleitet.

(2) Ergänzende Betreuung

Die ergänzende Betreuung umfasst die nachfolgend aufgeführten Leistungen und differenziert nach Angeboten für

- Mütter oder Väter,
- die Kinder,
- sowie für Mütter oder Väter und die Kinder.

Leistungen für Mütter/Väter:

- Anleitung bei der Versorgung des Kindes (insbesondere eine konkrete Anleitung in allen Versorgungs- und Pflegehandlungen in Bezug auf Kleinkinder).
- Einüben grundlegender Verhaltens- und Problemlösestrategien im Umgang mit dem Kind (insbesondere eine konkrete Anleitung bei der Gestaltung von Unternehmungen und Freizeit mit einem Kleinkind sowie eine persönliche Unterstützung im Konfliktmanagement zwischen den Bedürfnissen des Kleinkindes und den eigenen Bedürfnissen der Mütter/Väter).
- Gruppendifferenzierte Reflektionsarbeit (gezieltes und angeleitetes Einüben sozialer Fertigkeiten und Verhaltensnormen in der Kleingruppe zur Verbesserung der sozialen Kompetenz durch Reflektions-/Kleingruppengespräche, kompensatorische Arbeit im

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------

Sinne eines ressourcenorientierten Einüben von Problemlösungsstrategien in der Kleingruppe insbesondere in Bezug auf das Zusammenleben in der Wohn-/ Gesamtgruppe), Verhaltensanalysen und Verstärkerplanungen, Peergruppenarbeit, Gruppensitzungen als basisdemokratische Übungsplattform).

- Gruppendifferenzierte Erarbeitung von Zukunftsperspektiven (differenzierte Aufstellung, Bearbeitung und Begleitung spezifischer Förder- und Lernprogramme in Bezug auf diagnostizierte Defizite und Ressourcen der Menschen mit Behinderung; Reflektion des Leistungs- und Sozialverhaltens).

Leistungen in Bezug auf die Kinder

- Teilnahme an Mutter/Vater-Kind-Gruppen (zum Beispiel PEKIP) zum Aufbau eines sensiblen und kindgerechten Pflege- und Erziehungsverhaltens.
- Altersentsprechende Förderung durch entwicklungspsychologische Beratung zur positiven Kommunikation mit den Kindern.

Leistungen für die Mütter, Väter und Kinder

- Ferienfreizeit
- Strukturierte Freizeitangebote

(3) Hilfe- und Erziehungsplanung

Die Ausgestaltung der Unterstützung basiert vor allem auf der Grundlage der abgestimmten Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII.

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung sowie Diagnostik gehören im Einzelnen:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das konkrete Angebot (siehe oben).
- Durchführung einer pädagogischen Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik unter Einbeziehung vorliegender oder angeforderter medizinischer oder psychologischer Berichte, Expertisen und Gutachten.

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------



- Vorbereiten und Führen von Hilfeplangesprächen.
- Anfertigen, Umsetzen und Überprüfen von Hilfeplänen.
- Koordination und Abstimmung des Begleitungs- und Erziehungsprozesses (einschließlich der Durchführung notwendiger Fallbesprechungen etc.).

(4) Zusammenarbeit und Kontakte

Ausführungen hierzu siehe Kapitel 9: Vernetzung (Zusammenarbeit und Kontakte).

(5) Fachdiensttätigkeiten

Ausführungen hierzu siehe Kapitel 8: Personelle Ausstattung.

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------

7. Finanzierung

Während die Begleitung der Elternteile und Kinder zunächst auf der Basis von Einzelvereinbarungen stattgefunden hat, ist es im Jahr 2015 gelungen, eine grundsätzliche Vereinbarung zwischen dem Kommunalverband für Jugend und Soziales, dem Landkreis Ostalbkreis sowie der Lebenshilfe Aalen/Ostalb abzuschließen. Diese bildet seit 01.05.2015 die Basis für das Angebot der Begleiteten Elternschaft im Sinne einer „Einrichtung über Tag und Nacht für stationäres Wohnen Mütter oder Väter mit geistiger Behinderung und deren Kinder“. Die Leistungsvereinbarung gilt nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg. Konkret handelt es sich um Leistungen zur Förderung der Erziehung in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter mit wesentlicher geistiger Behinderung und deren Kinder nach § 19 SGB VIII in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg. Darüber hinaus können sonstige stationäre Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg in Anspruch genommen werden. Die Ausgestaltung der Begleitung fußt auf einem individuellen Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII.

Aufgrund der Komplexität der (leistungs)rechtlichen Grundlagen für die Begleitete Elternschaft, gibt es auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt diverse Einzelfallvereinbarungen.

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------

8. Personelle Ausstattung

Die Position der **Bereichsleitung** des Bereichs Begleitete Elternschaft wird mit einer durch ein Hochschulstudium der Sozialen Arbeit oder einem vergleichbaren Abschluss mit einschlägiger Praxis- und Leitungserfahrung besetzt. Die Bereichsleitung ist für die Wahrnehmung der Leitungsfunktion freigestellt und verfügt über eine Stellvertretung.

Die Bereichsleitung trägt die Verantwortung für die Organisation und Administration, die Personalführung und die wirtschaftliche Situation des Bereichs Begleitete Elternschaft. Darüber hinaus vertritt sie den Bereich nach außen und trägt Sorge für die fachliche und qualitative Weiterentwicklung des Bereichs Begleitete Elternschaft.

Die Bereichsleitung hat die Dienst- und Fachaufsicht über die MitarbeiterInnen im Bereich Begleitete Elternschaft sowie die Fachaufsicht über die zugeordneten Verwaltungskräfte in der Zentralverwaltung, der Haustechnik sowie Hauswirtschaft und Reinigung.

Die Bereichsleitung ist primärer Ansprechpartner für die Aufnahme von Eltern/Familien im Bereich Begleitete Elternschaft. Hierzu gehört auch die Kontaktpflege mit den zuständigen Leistungsträgern und Kooperationspartnern.

Die Position der **Stellvertretenden Bereichsleitung** wird mit einer durch ein Hochschulstudium der Sozialen Arbeit oder einem vergleichbaren Abschluss mit einschlägiger Praxis- und Leitungserfahrung besetzt. Die Stellvertretende Bereichsleitung ist für die Wahrnehmung der Leitungsfunktion anteilig freigestellt.

Zusätzlich übernimmt die Stellvertretende Bereichsleitung die Funktion eines **Fachdienstes**, der die pädagogischen und organisatorischen Prozesse unterstützt, kollegiale Beratungen anbietet, Projekte zur Weiterentwicklung des Bereichs plant, initiiert und zum Teil selbst durchführt. Darüber hinaus wirkt die Stellvertretende Bereichsleitung bei der Aufnahme von Eltern/Familien mit.

Die **Fachkräfte** im Bereich Begleitete Elternschaft verfügen über eine Berufsausbildung oder ein einschlägiges Studium im Sozial- und Gesundheitswesen (KinderpflegerInnen, ErzieherInnen, Jugend- und HeimerzieherIn, HeilerziehungspflegerInnen, HeilpädagogInnen,

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------

KinderkrankenpflegerInnen, SozialpädagogInnen o. ä.) und werden durch adäquat angeleitete **unterstützende MitarbeiterInnen** und durch **KurzzeitmitarbeiterInnen** (zum Beispiel im Rahmen einer Ausbildung oder Studiums) ergänzt. Zugrunde gelegt wird hierbei der Fachkräftecatalog des Kommunalverbands für Jugend und Soziales.

Die einzelnen Wohngruppen verfügen jeweils über eine eigene **Team-/Gruppenleitung** mit entsprechender anteiliger Freistellung und eine Stellvertretung.

Weitere Einzelheiten sind in den individuellen **Funktionsbeschreibungen** (im Sinne von Stellenbeschreibungen) der einzelnen MitarbeiterInnen geregelt, die im jährlichen **Mitarbeitergespräch (MAG)** überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden. Darüber hinaus gelten die Richtlinien der Gesamtorganisation.

Die Mitarbeiterteams sind bewusst interdisziplinär ausgerichtet, um den unterschiedlichen Bedürfnissen und Anforderungen nachkommen zu können. Eingeführt wurde das Modell eines **Bezugs-Betreuer-Systems**, so dass einzelne MitarbeiterInnen sich explizit um die Belange einer (Kleinst-) Familie kümmern können.

Zur **Sicherstellung des Kindeswohls** verfügen mindestens zwei MitarbeiterInnen des Bereichs Begleitete Elternschaft über die Zusatzqualifikation zur so genannten Insoweit erfahrenen Fachkraft im Sinne des 8. Sozialgesetzbuches gemäß § 8a SGB VIII). Darüber hinaus besteht eine Kooperation mit den Insoweit erfahrenen Fachkräften des Integrativen Schulkindergartens der Lebenshilfe Aalen/Ostalb, so dass eine wechselseitige Begutachtung im Hinblick auf mögliche Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung stattfinden kann.

Regelmäßig stattfindende **Arbeitsbesprechungen** dienen der Informationsweitergabe, dem fachlichen Austausch sowie der **kollegialen Beratung (Intervision)**. Die MitarbeiterInnen sind verpflichtet, sich regelmäßig durch die Teilnahme an externen Fort- und Weiterbildungen sowie an internen Schulungen fortzubilden.

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------



Lebenshilfe Aalen e. V | Lebenshilfe Ostalb gGmbH

Karl-Kopp-Straße 2 – 73433 Aalen
Telefon 0 73 61 / 7 80 92 - 0 – Telefax 0 73 61 / 7 80 92 - 9
info@lebenshilfe-aalen.de – www.lebenshilfe-aalen.de

Darüber hinaus finden regelmäßig und im Voraus geplante **Supervisionstermine** statt, die von einer externen Supervisorin durchgeführt werden und Aspekte der Teamentwicklung sowie Fallarbeit beinhalten.

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------

9. Vernetzung (Zusammenarbeit und Kontakte)

Interne Vernetzung

Das Angebot der Begleiteten Elternschaft ist auf unterschiedliche Weise mit der Gesamtorganisation der Lebenshilfe Aalen/Ostalb strukturell verknüpft. Dabei wird ein intensiver und klientenbezogener Austausch mit allen anderen Bereichen gepflegt:

- Inklusiver Schulkindergarten: Fachliche Beratung, Kindergartenplätze, Insoweit erfahrene Fachkraft
- Ambulante Dienste: Familienunterstützung und Ferienangebote
- Wohnen und Tagesstruktur: Ambulante Wohnangebote, Kurzzeitunterbringung
- Verwaltung, Haustechnik, Hauswirtschaft und Reinigung

Externe Vernetzung

Von zentraler Bedeutung für die Arbeit mit Familien ist die fall- bzw. kindbezogene Vernetzung mit anderen beteiligten Institutionen und Personen des sozialen Hilfesystems, von denen die wichtigsten an dieser Stelle kurz genannt seien:

- Gesetzliche Betreuer,
- Ärzte, Therapeuten, Sozialpädiatrische Zentren, (Kinder-) Kliniken, Gemeindepsychiatrie,
- Beratungsstellen,
- Frühförderstellen, Kindergärten und Schulen sowie diverse Rehabilitationsträger,
- Gesundheits-, Sozial- und Jugendämter,
- Vereine, Volkshochschulen, Kultur- und Bildungszentren,
- Verbände und Vereinigungen der Sozialen Arbeit sowie der Behinderten- und Jugendhilfe.

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------



Lebenshilfe Aalen e. V | Lebenshilfe Ostalb gGmbH

Karl-Kopp-Straße 2 – 73433 Aalen
Telefon 0 73 61 / 7 80 92 - 0 – Telefax 0 73 61 / 7 80 92 - 9
info@lebenshilfe-aalen.de – www.lebenshilfe-aalen.de

Mit einigen Institutionen besteht darüber hinaus eine einzelfallunabhängige, strukturell angelegte und regelmäßige Zusammenarbeit. Die Begleitete Elternschaft ist zudem in verschiedene regionale und überregionale Gremien eingebunden (zum Beispiel die Bundesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft).

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------

10. Sächliche Ausstattung

Zentrale Anlaufstelle ist das Büro der Bereichsleitung in Aalen. Das Angebot der Begleiteten Elternschaft verfügt über aktuell vier individuelle Wohngemeinschaften im Ostalbkreis. Die Wohngemeinschaften orientieren sich an Standards der Lebenshilfe Aalen/Ostalb in Bezug auf Hauswirtschaft und Reinigung sowie Haustechnik und werden regelmäßig kontrolliert.

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------

11. Qualitätsverständnis

Die Qualität der Arbeit zeigt sich primär in der Qualität der Beziehungsgestaltung, im gegenseitigen Vertrauen aller Beteiligten sowie in der Akzeptanz bei den begleiteten (Kleinst-) Familien und in der Öffentlichkeit.

Grundsätzlich getragen wird die Qualität der Arbeit durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Angebots der Begleiteten Elternschaft und der Lebenshilfe Aalen/Ostalb, die auf gegenseitige Wertschätzung und dem Vertrauen in die Eigenverantwortlichkeit der MitarbeiterInnen beruht. Wichtig ist dabei die Entwicklung transparenter und verlässlicher Strukturen und Verantwortlichkeiten. Voraussetzungen für die Qualität der Arbeit sind klare und ausreichende (finanzielle) Rahmenbedingungen. Damit verbunden ist wiederum das Bestreben, mit den bereitgestellten Ressourcen wirtschaftlich und sorgsam umzugehen.

Entscheidend für die **Strukturqualität** ist die hohe Fachlichkeit der MitarbeiterInnen und darüber hinaus die Tatsache, dass – im Rahmen der vorhandenen Ressourcen – Fort- und Weiterbildung sowie Supervision und Coaching möglich sind beziehungsweise unterstützt werden. Des Weiteren tragen der kollegiale und interdisziplinäre Austausch sowie regelmäßige Team- und Fallgespräche zur Strukturqualität bei.

Die Individuelle Hilfe- und Förderplanung sowie deren elektronisch unterstützte Dokumentation und Aktenführung dient der Sicherstellung der **Prozessqualität**. Ihren maßgeblichen Ausdruck findet diese in einer guten, verlässlichen und vertrauensvollen Beziehung zu den Müttern, Vätern und Kindern.

Durch die konstruktive Auseinandersetzung mit Rückmeldungen von Müttern, Vätern und Kindern sowie Kooperationspartnern wird eine permanente und kontinuierliche Verbesserung der **Ergebnisqualität** angestrebt.

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------



Lebenshilfe Aalen e. V | Lebenshilfe Ostalb gGmbH

Karl-Kopp-Straße 2 – 73433 Aalen
Telefon 0 73 61 / 7 80 92 - 0 – Telefax 0 73 61 / 7 80 92 - 9
info@lebenshilfe-aalen.de – www.lebenshilfe-aalen.de

Der Bereich Begleitete Elternschaft ist in das **Qualitätssicherungssystem** der Gesamtorganisation eingebunden. Darüber hinaus gilt die **Qualitätsentwicklungsvereinbarung** der Jugendhilfe des Landkreises Ostalbkreis.

Ferner findet eine Kooperation mit der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart statt. Angestrebt wird eine **qualitative empirische Untersuchung** des Bereichs Begleitete Elternschaft in Form einer Bachelorarbeit.

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------

12. Schlussbemerkungen

Die Lebenshilfe Aalen/Ostalb will mit ihrem Angebot der Begleiteten Elternschaft dazu beitragen, dass das Hilfesystem für Menschen mit Behinderung weiterentwickelt und differenziert wird. Zugleich gilt es, die Eigenverantwortlichkeit von Personen und Systemen zu stärken und dadurch die Abhängigkeit von institutioneller Hilfe zu verringern. Einzubeziehen sind dabei auch Ressourcen und Netzwerke im sozialen und gesellschaftlichen Umfeld.

Wesentliches Ziel ist es, die (Kleinst-) Familien in ihrer spezifischen Lebenssituation und -gestaltung dabei zu unterstützen, ihre individuellen Möglichkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen zu entdecken, zu entfalten und einzusetzen.

Grundlage jeder Unterstützung, wie auch immer sie aussehen mag, ist eine Grundhaltung die den Anderen in seiner Einmaligkeit wertschätzt, ihn ernst nimmt, ihm offen begegnet und in gemeinsamer Verständigung individuelle Handlungs- und Lebensperspektiven entwickelt, erweitert und verwirklicht.

An dieser Stelle sei nochmals betont, dass sich die Weiterentwicklung des Angebots der Begleiteten Elternschaft zukünftig, neben der Fortschreibung der Konzeption für die gemeinsamen Wohnformen, vor allem auf die Aspekte einer langfristigen Begleitung von (Kleinst-) Familien mit höherem Unterstützungsbedarf (zum Beispiel gemäß § 34 SGB VIII: Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) sowie einer Ambulantisierung/Verselbstständigung und eines damit verbundenen Aufbaus ambulanter Settings (zum Beispiel durch ein Zusammenwirken von Eingliederungshilfe und Leistungen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung) konzentrieren wird.

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------

13. Quellennachweis und mitgeltende Unterlagen

Bowlby, J. 2010: Bindung als sichere Basis. Grundlage und Anwendung, in: Lenz, A. (u. a.): Familie leben trotz intellektueller Beeinträchtigung. Begleitet Elternschaft in der Praxis (S. 151), Freiburg i. B.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) 2010: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Erklärt in Leichter Sprache, Berlin

Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.) 1986: Normalisierung – eine Chance für Menschen mit geistiger Behinderung, Marburg

Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.) 2006: Unterstützte Elternschaft: Eltern mit einer geistigen Behinderung (er)leben Familie, Marburg

Dettborn, H. 2007: Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte, München

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.) 2014: Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine praxisgerechte Unterstützung von Eltern mit Beeinträchtigung und deren Kinder, Berlin

Kinderschutz-Zentrum Berlin (Hrsg.) 2009: Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen, Berlin

Kindler, H. 2006: Was ist bei der Einschätzung der Erziehungsfähigkeit von Eltern zu beachten?, in: Kindler H. (u. a.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München

Lenz, A. (u. a.) 2010: Familie leben trotz intellektueller Beeinträchtigung. Begleitet Elternschaft in der Praxis, Freiburg i. B.

Orthmann Bless, D. 2016): Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder unterstützen, Freiburg/Schweiz

Palandt, H. 2002: Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar, München

Pixa-Kettner, U. und Sauer, B. 2006: Elterliche Kompetenz und die Feststellung von Unterstützungsbedürfnissen in Familien mit geistig behinderten Eltern, in: Pixa-Kettner, U. und Bargfrede, S. (Hrsg.): Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder (S. 219-245), Heidelberg

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------



Schmid, H. und Meysen, T. 2006: Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen?, in: Kindler, H. (u. a.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München

Schone, R. 2008: Kontrolle als Element von Fachlichkeit in den sozialpädagogischen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, Berlin

Thimm, Walter 1994: Das Normalisierungsprinzip. Eine Einführung, Marburg

Wohlgensinger, C. 2007: Unerhörter Kinderwunsch. Die Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung. Eine Betrachtung aus sonderpädagogischer Sichtweise, Luzern

erstellt am/vom:	11-12/2016 Fe	besprochen am/in:	01.12.2016 JF BL BE	freigegeben am/von:	01.12.2016 Fe
------------------	------------------	-------------------	------------------------	---------------------	------------------